

[3] II. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1901 im Central-Blatt für das Deutsche Reich ist auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender pp. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost .	80 <i>ℳ</i> ,	65 <i>ℳ</i> ,
b) " " Mittagskost . .	40 "	35 "
c) " " Abendkost . . .	25 "	20 "
d) " " Morgenkost . . . .	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Krause.**

[4] III. Der Geschäftsbetrieb der laut Bekanntmachung vom 5. Februar 1894 (Regierungs-Blatt S. 8) im Großherzogthum zugelassenen Versicherungsanstalt „Wilhelma“ in Berlin ist mit allen Rechten und Pflichten auf die Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Deutschland“ zu Berlin übergegangen, und die Auflösung der „Wilhelma“ hat stattgefunden.

Weimar, den 3. Januar 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Krause.**